

## Verordnung zum Gesetz über Strassenreinigungsbeiträge <sup>1)</sup>

Vom 18. Dezember 1973 (Stand 1. Januar 1994)

*Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt*

erlässt, gestützt auf das Gesetz über Strassenreinigungsbeiträge <sup>2)</sup> vom 8. November 1973 <sup>3)</sup> folgende Verordnung:

### § 1 *Beitragsschuldner und Haftung*

<sup>1)</sup> Der Beitrag ist vom Eigentümer des Grundstückes geschuldet, der im Zeitpunkt der Zustellung der Beitragsforderung im Grundbuch eingetragen ist.

<sup>2)</sup> Der Erwerber eines Gebäudes haftet für ausstehende Beitragsforderungen.

<sup>3)</sup> Ausserdem sind die Beitragsforderungen gemäss § 188 Ziff. 2 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch durch eine öffentlich-rechtliche Grundlast gesichert.

### § 2 *Beitragspflicht*

<sup>1)</sup> Die Beitragspflicht beginnt mit der Festlegung der Versicherungspflicht durch die Gebäudeversicherung.

<sup>2)</sup> Besteht die Versicherung während eines Teils des Jahres, so ist der Beitrag nur für diese Zeit zu entrichten.

<sup>3)</sup> Angebrochene Monate werden voll berechnet.

### § 3 *Berechnungsgrundlage*

<sup>1)</sup> Der Beitrag wird von dem von der Gebäudeversicherung ermittelten Neuwert erhoben.

<sup>2)</sup> Die Beitragsforderungen sind auf den nächsten ganzen Franken aufzurunden.

### § 4 *Beitragserhebung*

<sup>1)</sup> Die Gebäudeversicherung erhebt zuhanden der Finanzverwaltung den Beitrag für das laufende Jahr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres.

<sup>2)</sup> Sie wird für die ihr hieraus erwachsenden Kosten entschädigt.

### § 5 *Zahlung des Beitrages*

<sup>1)</sup> Die Beitragsforderungen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>2)</sup> Nach dieser Frist sind die säumigen Eigentümer zu mahnen.

<sup>3)</sup> Die Gebäudeversicherung verlangt einen Verzugszins von 5,4% seit Ablauf der Mahnfrist.

### § 6 *Rechtsmittel*

<sup>1)</sup> Gegen die Beitragsforderung kann innert 30 Tagen bei der Finanzverwaltung Einsprache erhoben werden.

<sup>2)</sup> Für die Weiterziehung gelten die Vorschriften für das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege

Diese Verordnung ist zu publizieren, sie tritt mit dem Gesetz auf den 1. Januar 1974 in Wirksamkeit.

<sup>1)</sup> Erlassitel: Titel des Gesetzes geändert durch GRB vom 16. 12. 1993 (wirksam seit 1. 1. 1994)

<sup>2)</sup> Ingress: Titel des Gesetzes geändert durch GRB vom 16. 12. 1993 (wirksam seit 1. 1. 1994)

<sup>3)</sup> SG [727.500](#).

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
18.12.1973	01.01.1974	Erlass	Erstfassung	KB 22.12.1973

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
Erlass	18.12.1973	01.01.1974	Erstfassung	KB 22.12.1973